

gend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 8. 2. 1950^{10 11} ergangen. Darin waren die Regierung und die Ministerien der Republik, die Landesregierungen und alle anderen Staats- und Verwaltungsorgane sowie die Leiter der Betriebe verpflichtet worden, die Jugend stärker zum staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau der Republik heranzuziehen und die besten Vertreter der Jugend mit verantwortlicher Arbeit in den staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Institutionen zu betrauen. Das Gesetz vom 8. 2. 1950 wurde abgelöst durch das Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport - Jugendgesetz der DDR - vom 4. 5. 1964¹². Darin hieß es zunächst, daß das Gesetz vom 8. 2. 1950 voll und ganz verwirklicht worden sei, und dann weiter: »Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands stellte auf dem VI. Parteitag mit ihrem Programm die Grundaufgabe, den umfassenden Aufbau des Sozialismus zu vollenden. Die junge Generation von heute ist berufen, in der vordersten Reihe zu arbeiten und zu kämpfen, damit dieses große Ziel verwirklicht wird. Darum sollen alle erwachsenen Bürger der Jugend Vertrauen schenken, ihre Verantwortung übertragen, ihre schöpferische Initiative und ihren Lerneifer fördern.« Das Gesetz legt im einzelnen Maßnahmen zur »Teilnahme an der Entwicklung der Volkswirtschaft«, z. B. durch Übertragung von »Jugendobjekten«, die von Jugendlichen geleitet werden, für die »Ausbildung und Qualifizierung der jungen Generation«, zur »Entwicklung einer gesunden, kulturvollen und lebensfrohen Generation« und über die »Mitwirkung der Jugend an der Leitung des Staates und die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik« fest.

Als »lebendige Maxime« des täglichen Handelns formulierte der Beschluß des Staatsrates der DDR »Jugend und Sozialismus« vom 31. 3. 1967¹² zehn Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik (Wortlaut in der Voraufgabe, S. 552/553).

2. Die Förderung der Jugend in der Verfassung von 1968/1974.

a) Art. 20 Abs. 3 gibt den Maßnahmen zur Förderung der Jugend eine verfassungs- 34 rechtliche Grundlage. Eine Durchbrechung des Gleichheitssatzes zugunsten der Jugend wird darin nicht gesehen. Die Maßnahmen zur Förderung der Jugend sollen ihren Reife prozeß so beeinflussen, daß ihre Gleichstellung mit den Erwachsenen verwirklicht werden kann.

b) Im Gegensatz zur Gleichstellung der Frau und zu den auf ihre Verwirklichung ge- 35 richteten Maßnahmen wird in der DDR über ein Versagen der Verantwortlichen nicht geklagt. Die gesteckten Ziele scheinen durchweg erreicht zu sein.

c) Das Jugendgesetz von 1964 wurde durch das Gesetz über die Teilnahme der Ju- 36 gend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik — Jugendgesetz der DDR — vom 28. 1. 1974¹³ abgelöst. In ihm haben die zehn Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik ihren Niederschlag gefunden und eine Weiterentwicklung erfahren. Ihm zufolge ist vorrangige Aufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen

10 GBl. S. 95.

12 GBl. IS. 31.

11 GBl. IS. 75.

13 GBl. IS. 45.